42 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wittenhorst I und II des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Wittenhorst – vom 15. 12. 1992/1 Karte

Der Regierungspräsident
54.17.02–75, 75 a

Düsseldorf, den 26. Januar 1993

Inhalt:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Schutz in der Zone III B
§ 4 Schutz in der Zone III A
§ 5 Schutz in der Zone II
§ 6 Schutz in der Zone I
§ 7 Militärische Übungen und Liegenschaften
§ 8 Duldungspflichten
§ 9 Genehmigungen
§ 10 Befreiungen
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Andere Rechtsvorschriften
§ 13 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. 6. 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. 2. 1990 (BGBl. I S. 205) – BGBl. III 753-1 –,

der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 6. 1989 (GV. NW. S. 384/SGV. NW. 77), geändert durch § 51 Abs. 4 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NW –) vom 20. 6. 1989 (GV. NW. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 2. 6. 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. 4. 1992 (GV. NW. S. 175) und

der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. 3. 1990 (GV. NW. S. 201) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wittenhorst I und II des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) –, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

In der Stadt Rees auf die Gemarkung:

- Haldern, Fluren: 6 tlw. und 15 tlw.

und

in der Gemeinde Hamminkeln auf die Gemarkungen:

- Hamminkeln, Fluren: 1 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 16 tlw., 17, 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 24 tlw., 27, 28, 29,
- Loikum, Fluren: 4 tlw., 7 tlw., 8, 9 tlw., 10,
- Mehrhoog, Fluren: 6, 7 tlw., 8 tlw., 15 tlw., 16 tlw.,
- Wertherbruch, Fluren: 7 tlw., 8 tlw.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, die aus 11 Blättern besteht.

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün umrundet, die Zone I ist rot angelegt.

Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Übersichtskarte und Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Düsseldorf
   – Obere Wasserbehörde –
2. Oberkreisdirektor Wesel
   – Untere Wasserbehörde –
3. Oberkreisdirektor Kleve
   – Untere Wasserbehörde –
4. Stadtdirektor Rees
5. Gemeindedirektor Hamminkeln

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,

- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Müllkompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe, Bekanntmachung des Bundesinnenministers vom 1. März 1985 – (GMBl. S. 175), zuletzt geändert am 26. April 1987 (GMBl. S. 294), in jeweils geltender Fassung unter den Wassergefährdungsklassen 1–3 aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot). Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, wassergefährdendes Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
- Chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstoffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken,
- Schrottplätze,
- Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf)
- Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtigkeiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

(6) Intensivkulturen im Sinne dieser Verordnung sind landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngereinsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets gleicher Stelle angebaut werden.

§ 3
Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß § 3 Absatz 2 verboten:

1. Das Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Großanlagen sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern der übrigen wassergefährlichen Anlagen;
2. das wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen:
   das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik;
3. das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen;
4. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen, von Anlagen zum Lagern, Ablagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe (Zwischenlager), von Umladestationen, von Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle über 2 Tonnen, von Müllkompostierungsanlagen und Bauschuttaufbereitungsanlagen, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;
5. das Errichten oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, insbesondere Tankstellen, Heizöltanks, Güllebehälter;
7. das Bauen neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht;

8. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
9. das Ausweisen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
10. das Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten, ausgenommen:
    das nach § 3 Abs. 2 Nr. 11 verbotene Einrichten oder Erweitern von Tontaubenschießstätten;
11. Bohrungen, Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 Metern und über eine Ausdehnung von 10 Quadratmetern hinaus, ausgenommen:
    Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und Baugruben für Ein- oder Zweifamilienhausbebauung, Bohrungen für bodenkundliche und geologische Untersuchungen und für den Grundwasserbeobachtungsdienst;
12. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen;
13. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen;
14. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen und von Wald in andere Nutzungsarten.

(2) In der Zone III B sind verboten:

1. das Errichten von wassergefährlichen Großanlagen;
2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen:
   das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik;
3. das Einleiten von Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z. B. Versickern oder Versenken), ausgenommen:
   - das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser, z. B. von Dachflächen sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
   - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
   - das Verrieseln von geklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261;
4. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art und von Anlagen zum Lagern, Ablagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungspflichtig;
5. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z. B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
5. a) das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentliche Flächen sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z. B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren.
   Ein unsachgemäßes Anwenden auf erwerbsmäßig genutzen Wirtschaftsflächen liegt bei Existenz einer Kooperation auch dann vor, wenn den Beratungsempfehlungen der Kooperation nicht gefolgt wird;
6. das ungesicherte Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Pflanzenschutzmitteln);
7. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie **z. B.** Mineraldünger, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost, Klärschlamm) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
   - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer oder einer Kooperation für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
   - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
   - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
7. a) das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z. B. Mineraldünger, Kompost) auf sonstige Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, daß nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;
8. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere
   - auf tiefgefrorenen oder schneebedeckten Boden (ausgenommen: geringfügige Schneebedeckung);
9. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden, ausgenommen:
   Silagen, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen;
10. das Verwenden von auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe, z. B. beim Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen;
11. das Einrichten oder Erweitern von Tontaubenschießstätten;

12. Grabungen oder Ausgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, ausgenommen:
    Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen;
13. Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netztierhaltung;
14. der Kahlschlag von Wald über 1 ha innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren;
15. der Maisanbau ohne anschließende Winterbegrünung;
16. das Errichten oder wesentliche Ändern von Rangierbahnhöfen.

§ 4
Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 verboten:

1. das wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art;
2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;
3. das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen;
4. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen, das Errichten von Regenklärbecken;
5. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen, von Anlagen zum Lagern, Ablagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen, das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen;
6. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen, soweit das Errichten nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 und 8 verboten ist;
7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
8. das Einleiten (Versickern) von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund,
9. Bohrungen, ausgenommen:
   Bohrungen
   - für geologische und bodenkundliche Untersuchungen,
   - für den Grundwasserbeobachtungsdienst,
   - zum Setzen von Weidepfählen,
   - zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen,
   - Rammkernbohrungen für die Erstellung von Brunnen gemäß § 33 Wasserhaushaltsgesetz;
10. das wesentliche Erweitern des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben,
11. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen;
12. das Umwandeln von Dauergrünland in Ackerland;
13. das Erweitern von Intensivtierhaltungsbetrieben;
14. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen und von Wald in andere Nutzungsarten;
15. das Bauen neuer und das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht;
16. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
17. das wesentliche Ändern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
18. das Errichten oder Erweitern eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern;
19. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen;
20. Maßnahmen, wenn sie zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führen;
21. das wesentliche Ändern von Anlagen zum Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe;
22. das wesentliche Ändern von Schießstätten.

(2) In der Zone III A sind, soweit nicht schon nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verboten, verboten:

1. das Errichten oder Erweitern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art;
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern, Zwischenlagern und Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen:
   das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik;
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, wenn anfallendes Abwasser – ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung – nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird oder wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht;
4. das Neuerrichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen:
   Regenklärbecken nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung;
5. das Einleiten von
   - behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
   - unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,
   - Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z. B. Versickern oder Versenken), ausgenommen:
   - das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,

- das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde;

6. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern, Ablagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen, ausgenommen:

   das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen;

7. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen:
   - Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund,
   - Abwasserleitungen;

8. das Errichten von Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. ölgekühlten unterirdischen Stromleitungen;

9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe;

10. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das offene Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:
    - Anlagen zum Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch sowie Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
    - Flüssigkeitsdichte, wannenartige und überdachte Flächen zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und mineralischem Dünger,
    - kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle,
    - abgedichtete Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
    - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf;

11. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z. B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;

11. a) das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z. B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Ein unsachgemäßes Anwenden auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen liegt bei Existenz einer Kooperation auch dann vor, wenn den Beratungsempfehlungen der Kooperation nicht gefolgt wird;

12. das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost;

13. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
    - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer oder einer Kooperation für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
    - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
    - diese Aufzeichnungen nicht fünf Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;

13. a) das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z. B. Mineraldünger, Kompost) auf sonstige Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, daß nach aller Wahrscheinlichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;

14. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere
    - auf tiefgefrorenen oder schneebedeckten Boden (ausgenommen: geringfügige Schneebedeckung);

15. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden, ausgenommen:

    Silagen, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen;

16. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben, ausgenommen:

    Betriebe, von denen nach Prüfung durch die Untere Wasserbehörde keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeht;

17. das Errichten von Intensivtierhaltungsbetrieben;

18. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;

19. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen;

20. das Ausweisen oder Erweitern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;

21. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe, z. B. beim Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen;
22. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m^2 hinaus, Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder teilweise freigelegt oder angeschnitten wird, ausgenommen:
    Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und – soweit das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird – Baugruben für Ein- oder Zweifamilienhausbebauung,
23. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen, die Fischhaltung mit Zufütterung sowie das Betreiben von Netztierhaltung;
24. das Befahren von oberirdischen Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor;
25. Motorsport;
26. das Einrichten oder Erweitern von Schießstätten;
27. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen;
28. der Kahlschlag von Wald über 1 ha innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren;
29. der Maisanbau ohne anschließende Winterbegrünung;
30. das Errichten oder wesentliche Ändern von Rangierbahnhöfen.

§ 5

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig, soweit nicht schon nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 genehmigungspflichtig und nicht gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 verboten:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen;
3. das geringfügige Ändern von baulichen Anlagen;
4. das Ändern oder Herrichten, insbesondere Rekultivieren bestehender Erdaufschlüsse sowie das Ändern bestehender Fischteiche;
5. das Erweitern des Viehbestandes;
6. Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst;
7. das Bauen von Abwasseranlagen, soweit nicht in § 5 Abs. 2 Nr. 4 dieser Verordnung verboten;
8. das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen.

(2) In der Zone II sind, soweit nicht schon nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verboten bzw. nicht nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtig, verboten:

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen;
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern, Zwischenlagern, Ablagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe;
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;
4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, ausgenommen:
    Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;
5. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund;
6. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern, Ablagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen, zum Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen;
7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, von Rohrleitungsanlagen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
8. das Sammeln, Lagern, Umfüllen, Umschlagen, Transportieren, Abfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen:
    - das sachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 14 und 14 a,
    - das sachgemäße Anwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nach Nr. 11 und 11 a,
    - der Transport wassergefährdender Stoffe im Anliegerverkehr nach Nr. 9;
9. der Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:
    Anliegerverkehr;
10. Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager;
11. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z. B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
11. a) das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z. B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Ein unsachgemäßes Anwenden auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen liegt bei Existenz einer Kooperation auch dann vor, wenn den Beratungsempfehlungen der Kooperation nicht gefolgt wird;
12. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Müllkompost und Abwasser;
13. das Bewässern mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;

14. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
    - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer oder einer Kooperation für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
    - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
    - diese Aufzeichnungen nicht fünf Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;

14. a) das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z. B. Mineraldünger, Kompost) auf sonstige Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, daß nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;

15. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung;

16. das Umwandeln von Dauergrünland in Ackerland;

17. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen und von Wald in andere Nutzungsarten;

18. Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche;

19. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, von Gartenbaubetrieben, Intensivtierhaltungen sowie das wesentliche Erweitern des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben;

20. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;

21. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen;

22. das Einrichten oder Erweitern von Baustellen, insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen, das Einrichten oder Erweitern von Baustofflagern;

23. das Ausweisen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Startbahnen, Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;

24. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Verändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;

25. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Güterumschlag;

26. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, ausgenommen:
    die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,

27. das Anlegen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netztierhaltung und Fischhaltung mit Zufütterung;

28. Gräben oder oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;

29. Maßnahmen, wenn sie zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führen;

30. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe, z. B. beim Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen;

31. Bohrungen jeder Art, ausgenommen:
    Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst;

32. Sprengungen;

33. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);

34. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;

35. das Befahren von oberirdischen Gewässern;

36. Motorsport;

37. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel außerhalb zugelassener Anlagen;

38. das Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten jeder Art;

39. das Veranstalten von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen;

40. der Kahlschlag von Wald;

41. der Maisanbau;

42. das Errichten oder wesentliche Ändern von Rangierbahnhöfen.

§ 6
Schutz in der Zone I

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 7
Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 8
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen;
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben; den Betroffenen, auf deren Grundstücke Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen;
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen

zu dulden.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 9
Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Sind hygienische bzw. gesundheitliche Belange betroffen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

§ 10
Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

   oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere

des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Fragen ggf. auch der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Im übrigen gelten die die Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 9 dieser Verordnung entsprechend.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 oder 5 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 oder 6 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 12
Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichzahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Der Regierungspräsident
als Obere Wasserbehörde

Dr. Behrens

Abl. Reg. Ddf. 1993 S. 39